

GRENZENLOS GUT BERATEN

Steuertipps von Stefan Penka



Kinderbetreuung in den Ferien steuerlich absetzen

Um Familie und Beruf gerade in der Ferienzeit „unter einen Hut“ zu bekommen, ist oftmals eine entgeltliche Betreuung von Kindern notwendig.

Diese Kosten können Sie absetzen:

Sie können Aufwendungen absetzen, die Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes entstehen. Gleichgültig ist dabei, ob Sie Ihr Kind in eine Betreuungseinrichtung (Kindertagesstätte/-garten oder Ähnliches) oder zu einer Tagesmutter bringen oder ob eine Betreuungsperson zu Ihnen nach Hause kommt. Abziehbar sind die Kosten für die entsprechenden betreuenden Dienstleistungen; nicht jedoch für Sachleistungen wie z. B. Essen, das Ihr Kind während der Betreuung erhält.

Auch diese Kosten sind nicht abziehbar:

- * Für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht);
- * Für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurs);
- * Für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z. B. Sportverein, Reit- oder Tanzunterricht).

Neben den reinen Dienstleistungskosten in Geld können auch Sachleistungen an die Betreuungsperson abziehbar sein, z. B. wenn Sie ihr Kost und Logis gewähren.

Kommt die Betreuungsperson zu Ihnen bzw. Ihrem Kind nach Hause und erstatten Sie ihr die Fahrtkosten, können Sie auch diese absetzen.

Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Abrechnung bzw. vertragliche Regelung. Ihre eigenen Fahrtkosten können Sie hingegen nicht geltend machen, z. B. für Ihre Fahrten zum Kindergarten oder zur Tagesmutter.

Ihre Steuer in guten Händen!

Ihr Stefan Penka



Stefan Penka
Steuerberater

